

Satzung

des Schützenvereins Haldem von 1907 eV
in der Fassung der in der Mitgliederversammlung vom 12.12.1986 beschlossenen
Satzungsänderung.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Haldem von 1907 eV
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sternwede/Haldem und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Pflege des Schießsports
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Jugendgruppen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein will Träger des Heimatgedankens sein.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird durch schriftlichen Antrag, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, erworben. Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr erreicht hat. Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod oder schriftlicher Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen.

§ 4

Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Zur Leitung des Vereins wird der 1. Vorsitzende gewählt. Diesem werden zur Leitung der Vereinsgeschäfte der 2. Vorsitzende, ein Schriftführer, ein stellvertretender Schriftführer, ein Kassierer und ein stellvertretender Kassierer, außerdem 6 Beisitzer davon 2 Damen, ein Kommandeur und mehrere Schießwarte, ein Sportleiter, ein stellvertretender Sportleiter, ein Jugendleiter, ein stellvertretender Jugendleiter zur Seite gestellt. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen. Die Wahl erfolgt durch Zuruf, nur auf Antrag durch Stimmzettel, Stimmenmehrheit entscheidet. Vom Vorstand werden jeweils 1/3 der Vorstandsmitglieder auf der Generalversammlung ungewählt.

In § 4 Satz 1 wurde als redaktionelle Änderung das Wort "seine" in "sein" abgeändert. Der Verein hatte lt. Satzung nur einen stellv. Vorsitzenden.

§ 5

Mitgliederversammlungen

Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins werden geleitet von dem 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muß spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. In jedem Jahre ist eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende kann überdies jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, er ist dazu verpflichtet, wenn es von mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
Sie können an allen Vereinsbeschlüssen mitwirken.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,

- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- c) Damen, deren Männer Mitglied des Vereins sind, zahlen nur 50 % des festgesetzten Beitrages.
- d) Jedes Mitglied wird ab dem 80. Lebensjahr Ehrenmitglied und ist beitragsfrei.
- e) Austretende Mitglieder entsagen allen Ansprüchen an den Einrichtungen des Vereins und müssen ihren Austritt mindestens 1 Monat vor Ablauf des Rechnungsjahres beim Schriftführer anmelden, jedoch ihren Beitrag für das laufende Jahr entrichten.

§ 7

Veranstaltungen -----

- a) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, zu den Veranstaltungen des Vereins Freunde einzuführen. Diese haben sich jedoch den Bestimmungen des Vereins zu unterwerfen.
- b) Bei den Schützenfesten sowie bei anderen Veranstaltungen sollten sich alle Mitglieder an den Ausmärschen beteiligen.
- c) Die Vereinsversammlungen werden in der Schützenhalle oder auf Beschluß des engeren Vorstandes bei dem Vereinswirt Hermann Rosengarten, Haldem/Ilwede oder in einem anderen Lokal in Haldem abgehalten. Ebenfalls übernimmt der Vereinswirt die Bewirtung bei den Schützenfesten.

Das Winterfest wird ausgeschrieben: An einen Haldemer Wirt der auch Vereinsmitglied sein muß.

Der engere Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 1. Kassierer

§ 8

Königsschießen -----

- a) Zum Königsschießen ist jedes Mitglied berechtigt.
- b) Ältere und behinderte Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen durch Niederschrift beim Schriftführer. Dieses Mitglied muß selber berechtigt sein, die Königswürde zu erreichen.
- c) Jedes Vereinsmitglied ab dem 30. Lebensjahr kann die Königswürde erreichen.
- d) Vereinsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind an allen Auszeichnungen und Preisen beim Königsschießen beteiligt. Jugendliche zwischen dem 16. und 30. Lebensjahr können Jungschützenkönig werden.
- e) Dem Schützen- sowie dem Jungschützenkönig wird eine Beihilfe nach Beschluß des Vorstandes gewährt.

- f) Für die Königsketten ist der jeweilige König verantwortlich.
 g) Die Königswürde kann innerhalb von 5 Jahren nicht wieder erreicht werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

- a) Eine Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden, solange noch 10 Mitglieder für sein Bestehen stimmen.
 b) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Sternwede zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Zwecke des Schießsportes im Ortsteil Haldem der Gemeinde Sternwede. Gleiches gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 10

Satzungen

- a) Umänderungen und Ergänzungen der Satzungen sind der Generalversammlung vorbehalten.
 b) Nichtbefolgung dieser Satzungen kann eine sofortige Ausschließung aus dem Verein der betreffenden Mitglieder zur Folge haben.
 c) Diese Satzung wird sofort nach Genehmigung anstelle der am 12. September 1968 beschlossenen Satzung in Kraft.

Sternwede / Haldem, den 12.12.1986

Ant. König
W. Grünmey
W. Grünmey
W. Grünmey
W. Grünmey

Eingetragen ins Vereinsregister 0105 am 7. Februar 1987.

Weghorst
Weghorst
Justizangestellte



Zusatznachtrag zur Vereinssatzung
Königsschießen - Ablauf -

1. Alle Schützenkameraden, die nicht am Königsschießen teilnehmen, haben auf dem Schießstand, wo um die Königswürde gekämpft wird, keinen Aufenthalt.
2. Geschossen wird auf 12er Ringscheibe, (3 Schuß) wer 36 Ringe erzielt, hat sofort einen Stechschuß auf die 12er Scheibe abzugeben.
3. Erzielt dann ein Schütze 48 Ringe, hat er sofort 3 Stechschüsse auf einer 10er Ringscheibe abzugeben.
4. Die 10 besten Schützen ^{bei gleicher Ringzahl auch mehr,} aus dem 2. Stechen ermitteln den neuen König. Bei den Jungschützen ~~die 6 besten Schützen~~ bis zu 10 Schützen. Geschossen wird danach auf Geman-Anlage 10er Ringscheibe. Die Nummer der Scheibe wird dem Schützen und dem Schreiber zur Kontrolle angesagt. Jeder Schütze erhält eine Scheibe. Probe 2 Schuß, wo ihm die Schüsse angesagt werden.
5. Wer von diesen Schützen die höchste Ringzahl erzielt, wird König. Erzielen mehrere Schützen die gleiche Ringzahl, entscheidet die bessere Schußfolge. Gesamttringzahl mit Probeschüssen. Ein nochmaliges Stechen findet nicht statt.
6. Alle Schützenkameraden, die am letzten Stechen mit teilnehmen müssen, haben sich nach 17,30 Uhr in der Schützenhalle aufzuhalten, um ein längeres Suchen zu vermeiden.
7. Wer mit um die Königswürde gekämpft -geschossen- hat und nachher die Annahme des Amtes der Königswürde verweigert, werden folgende Strafen auferlegt:
8. Der Verweigerer zahlt DM 1.000,-- in die Vereinskasse.
Der Jungschützenkönigs-Verweigerer DM 500,--.
Dieses Geld erhalten diejenigen, die dann die Königswürde annehmen müssen.
Sämtliche Rechte werden dem Verweigerer für die Dauer von 10 Jahren aberkannt. Das heißt: Er kann in dieser Zeit weder in den Vorstand noch sonstigen Gremien des Vereins gewählt werden noch am Königsschießen wieder teilnehmen.
Dienstgradmäßig wird er um 3 Positionen zurückgestuft und kann erst nach 10 Jahren wieder befördert werden.

Beschlossen auf der Generalversammlung am 11.12.1987

Zusatz Punkt 4: In das letzte Stechen kommen bei Alt- und Jungschützen nur diejenigen, die die Königswürde erringen können.

